

## ÖD-INFO Kranken

**Sparte:** Kranken  
**Verantwortlich:** Innenvertrieb Kranken  
**Telefon:** 0221 / 148 - 33882  
**E-Mail:** [Kv-vertriebsservice@axa.de](mailto:Kv-vertriebsservice@axa.de)  
**Datum:** 08.01.2024

## Einführung Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen zum 20.12.2023

Nachfolgend informieren wir über die Einführung der Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen.

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<b>1. Einführung Pauschal-Beihilfe für Beamte/-innen in Niedersachsen</b> D. h. Wahlmöglichkeit zwischen individueller Beihilfe (Beteiligung an Krankheitskosten) und Pauschal-Beihilfe (NEU: KV-Beitragszuschuss) <b>Wichtig!</b> Antrag muss innerhalb von einem Jahr gestellt werden (Ausschlussfrist) – für den Bestand beginnt die Frist am 01.02.2024	Ja Basis für Beratung und Bearbeitung	Ja

### Zeitpunkt der Änderung

20.12.2023

### Art der Beihilfeänderung

#### 1. Einführung Pauschal-Beihilfe

Am 20.12.2023 ist das Gesetz zur Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen in Kraft getreten. Damit kann auch dort die Pauschal-Beihilfe gegen Verzicht auf die individuelle Beihilfe beantragt werden.

**Die Entscheidung ist unwiderruflich! und muss innerhalb von einem Jahr getroffen werden.**

Diese sogenannte Ausschlussfrist beginnt

- ab 01.02.2024 für die an diesem Tag vorhandenen Beamten/-innen, Versorgungsempfänger/-innen, Witwer/Witwen und Waisen, wenn sie am 01.02.2024 Anspruch auf Beihilfe des Landes Niedersachsen haben (d. h. späteste Antragstellung am 31.01.2025),
- ab Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses,
- ab Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
- ab Abordnung/Versetzung zu einem Dienstherrn des Landes Niedersachsen,
- ab Ende einer Beurlaubung für die am 01.02.2024 vorhandenen und beurlaubten Beamten/-innen ohne eigenen Anspruch auf Beihilfe des Landes Niedersachsen bzw.
- ab Beginn des Anspruchs auf Witwer-/Witwen oder Waisengeld.

**Hinweis:** Zum Erhalt der Pauschal-Beihilfe müssen der Beihilfestelle die nachfolgend genannten Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist vorliegen:

- Schriftlicher Antrag auf Pauschal-Beihilfe,

- schriftlicher (und unwiderruflicher) Verzicht auf individuelle Beihilfe und
- Nachweis über den Abschluss einer freiwilligen GKV-Versicherung oder einer Krankheitskostenvollversicherung für den/die Beamten/-in bzw. Versorgungsempfänger/-in.

Mehr Informationen zur Pauschal-Beihilfe finden Sie in [Anlage 1](#).

### **Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden**

Die Beamten/-innen des Landes Niedersachsen können zwischen den bekannten Möglichkeiten wählen (wie bereits in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Thüringen):

■ **Wie bisher: Individuelle Beihilfe + beihilfekonforme Tarife in PKV + PVB**

Diese Kombination ist aus unserer Sicht unverändert die erste Wahl.

■ **NEU: Pauschal-Beihilfe + 100 %-Tarife in PKV + PVB**

Die Argumentation Pro-Contra 100 %-Schutz entspricht der Entscheidungsfindung für Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft.

**Wichtig für den Bestand:** Für die Vertragsänderung in 100 %-Tarife wegen Pauschal-Beihilfe ist eine aktuelle Risikoprüfung auf die Erhöhung der tariflichen Erstattungssätze sowie auf die tariflichen Mehrleistungen der gewünschten 100 %-Tarife erforderlich. Begründung: Der Beihilfeanspruch besteht im Grunde fort, so dass kein Wegfall der Beihilfe vorliegt. Es handelt sich hier vielmehr um einen freiwilligen Verzicht des Einzelnen, die individuelle Beihilfe nicht in Anspruch nehmen zu wollen, wobei dies nicht für besondere Härtefälle gilt.

■ **NEU: Pauschal-Beihilfe + GKV + SPV + GKV-Zusatz-Tarife in PKV**

(i. d. R. nur im Neugeschäft möglich)

Mehr Details hierzu in [Anlage 2](#).

### **Was unternehmen wir?**

**Wichtiger Hinweis:** Die bisherige Absicherung aus **individueller Beihilfe in Verbindung mit einer beihilfekonformen Krankheitskostenvollversicherung** passt perfekt zusammen und ist daher aus unserer Sicht auch in Niedersachsen **weiterhin die erste Wahl**.

**Keine Bestandsaktion** erforderlich.

Die Aktualisierung der IT-Systeme (vgl. Release 04.2024) sowie die Änderungen der Verkaufs- und Schulungsunterlagen werden wir beauftragen.

Dies gilt auch für die sonstigen bereits bekannten Unterlagen zur Pauschal-Beihilfe:

- Frage-Antwort-Katalog
- Kundenanschreiben (NEU: bst 161680) und Besuchsauftrag (bst 160523)
- Hinweis-Blatt für Endkunden bzw. Interessenten

**Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.**

## Details der Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen

### Wofür gibt es Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen?

- Für eine freiwillige GKV-Versicherung oder
- Für eine Krankheitskostenvollversicherung in der PKV
  - Voraussetzung: Diese ist zuschussfähig nach § 257 Absatz 2a Satz 2 SGB V (entspricht den Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag) – diese Voraussetzung muss alle drei Jahre nachgewiesen werden.

### Wer erhält Pauschal-Beihilfe in Niedersachsen?

Beamte/-innen und Versorgungsempfänger/-innen des Landes Niedersachsen erhalten Pauschal-Beihilfe

- auf schriftlichen Antrag,
- schriftlichen (und unwiderruflichen) **Verzicht auf individuelle Beihilfe und**
- **Vorlage eines Nachweises** über den **Abschluss** einer **freiwilligen GKV-Versicherung oder** einer (nach § 257 Absatz 2a Satz 2 SGB V zuschussfähigen) **Krankheitskostenvollversicherung**
- **innerhalb von einem Jahr** (s. nachfolgend „Ausschlussfrist“).

Die Pauschal-Beihilfe wird dann ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Pauschal-Beihilfe gestellt und der Verzicht auf die individuelle Beihilfe erklärt wurde, frühestens jedoch ab Beginn der Krankheitskostenvollversicherung.

#### Die Ausschlussfrist von einem Jahr wird gerechnet ab

- **01.02.2024** für die an diesem Tag vorhandenen Beamten/-innen, Versorgungsempfänger/-innen, Witwer/Witwen bzw. Waisen, wenn sie am 01.02.2024 Anspruch auf Beihilfe des Landes Niedersachsen haben
- **Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses** (z. B. Tag der Verbeamtung auf Widerruf / auf Probe / auf Zeit), d. h.
  - Neues Wahlrecht besteht jeweils bei Verbeamtung auf Widerruf, bei Verbeamtung auf Probe und bei Verbeamtung auf Zeit
  - Kein neues Wahlrecht besteht bei Verbeamtung auf Lebenszeit oder bei Eintritt in den Ruhestand
- **Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge**
- **Abordnung/Versetzung zu einem Dienstherrn des Landes Niedersachsen**
- **Ende einer Beurlaubung** für die am 01.02.2024 vorhandenen und beurlaubten Beamten/-innen, wenn sie am 01.02.2024 keinen eigenen Anspruch auf Beihilfe des Landes Niedersachsen haben/hatten
- **Beginn des Anspruchs auf Witwer-/Witwen oder Waisengeld**, wenn er/sie keinen eigenen Beihilfeanspruch hat (z. B. als Beamter/-in)

#### Die Entscheidung für den Erhalt der Pauschal-Beihilfe ist unwiderruflich!

und gilt für die gesamte Familie des/der Beamten/-in bzw. Versorgungsempfängers/-in.

**Hinweis:** Liegt der Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung nicht innerhalb der Ausschlussfrist der Beihilfestelle vor, gilt der Antrag auf Pauschal-Beihilfe als abgelehnt. Es besteht dann Anspruch auf die „klassische“ individuelle Beihilfe. Ein erneuter Antrag auf Pauschal-Beihilfe ist nur möglich, wenn eine neue Entscheidungsmöglichkeit (s. Ausschlussfrist) eingetreten ist.

### Wieviel Pauschal-Beihilfe gibt es in Niedersachsen?

- 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Krankenversicherung (nicht zur Pflegeversicherung) je beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Person
  - In der Krankheitskostenvollversicherung der PKV ist die Pauschal-Beihilfe begrenzt auf die Hälfte des Beitrags einer Krankenversicherung im Basistarif je Person (d. h. für 2024: max. 406,24 EUR monatlich pro Person (GKV-Beitragssatz 14,0 % + Zusatzbeitrag 1,7 %)).

Die Pauschal-Beihilfe wird auch gezahlt bei GKV-Pflichtversicherung der berücksichtigungsfähigen Angehörigen – dann jedoch nach Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen und nur solange die Angehörigen dem Grunde nach Anspruch auf individuelle Beihilfe hätten (d. h. für Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner/-innen nur wenn die eigenen Einkünfte unter der für die Beihilfe maßgeblichen Einkommensgrenze liegen (2024: 20.000 EUR im Vor-Vor-Kalenderjahr).

Auf die Pauschal-Beihilfe werden nachfolgende Leistungen angerechnet:

- Anderweitig zustehende / erhaltene Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag (z. B. Zuschüsse eines Arbeitgebers oder der gesetzlichen Rentenversicherung)
- Beitragsrückerstattungen (im Verhältnis der gewährten Pauschal-Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen) – diese müssen unverzüglich der Beihilfestelle schriftlich mitgeteilt werden.

Nicht angerechnet werden dagegen Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse oder der Beitragshöhe zur Krankenversicherung sowie der Erhalt und die Höhe von Beitragsrückerstattungen müssen unverzüglich der Beihilfestelle schriftlich mitgeteilt werden.

Nachfolgend die möglichen Leistungen des Dienstherrn im Überblick:

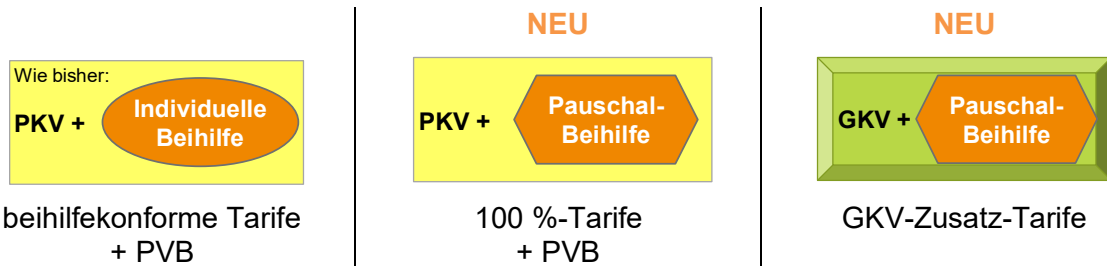
<p>Wie bisher: PKV + <b>Individuelle Beihilfe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Beteiligung des Dienstherrn an den Krankheitskosten in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> <li>+ Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> </ul> <p>Beamter/-in zahlt PKV-Beitrag allein</p>
<p>PKV + <b>Pauschal-Beihilfe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen PKV-Beitrages, max. 50% des Höchstbeitrages im Basis-tarif (nur bei schriftlicher Antragstellung inkl. Verzicht auf individuelle Beihilfe und Nachweis über Abschluss einer nach § 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V zuschussfähigen PKV innerhalb Ausschlussfrist)</li> <li>= Verzicht auf individuelle Beihilfe</li> <li>+ Individuelle Beihilfe im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> <li>+ Individuelle Beihilfe in besonderen Härte-fällen zu einzelnen Leistungen in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungs-satzes *</li> </ul> <p><b>Achtung! Beamte/-innen verzichten hier lebenslang auf individuelle Beihilfe – Ent-scheidung gilt unwiderruflich!</b></p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhält-nis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p> <p><b>Hinweis!</b> Pauschal-Beihilfe ist in der PKV begrenzt auf 50 % des Höchstbeitrages im Basis-tarif pro in der Beihilfe berech-tigter und berücksichtigungs-fähiger Person.</p>
<p>GKV + <b>Pauschal-Beihilfe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen GKV-Beitrages (nur bei schriftlicher Antragstellung inkl. Verzicht auf individuelle Beihilfe und Nachweis über Abschluss freiwillige GKV innerhalb Ausschlussfrist)</li> <li>= Verzicht auf individuelle Beihilfe</li> <li>+ Individuelle Beihilfe im Falle der dauern-den Pflegebedürftigkeit in Höhe von 50% (für in der GKV versicherte Personen mit Anspruch auf Beihilfe)</li> <li>+ Individuelle Beihilfe in besonderen Härte-fällen zu einzelnen Leistungen in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungs-satzes *</li> </ul> <p><b>Hinweis!</b> Voraussetzungen für freiwillige GKV-Mitgliedschaft müssen erfüllt sein!</p> <p><b>Achtung! Beamte/-innen verzichten hier lebenslang auf individuelle Beihilfe – Ent-scheidung gilt unwiderruflich!</b></p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhält-nis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p>

\* Beihilfebemessungssätze: 50% für beihilfeberechtigte Personen, 70% für beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind im Familienzuschlag, 70% für Versorgungsempfänger/-innen, 70% für berücksichtigungsfähige Ehepart-ner/-innen / eingetragene Lebenspartner/-innen / Witwer/Witwen, 80% für berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen

**Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden**

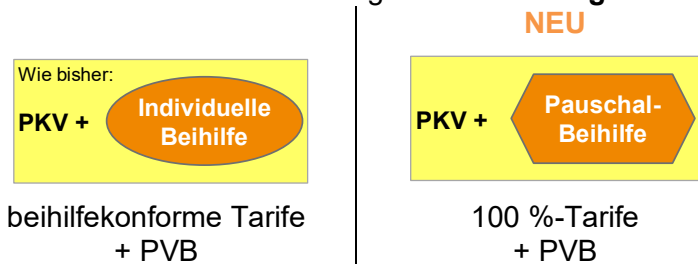
**1. Neugeschäft**

Im Neugeschäft können junge Beamte/-innen des Landes Niedersachsen ab 20.12.2023 zwischen **3 Möglichkeiten** wählen, wenn bei Verbeamtung die Voraussetzungen für eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft oder die Voraussetzungen für die obligatorische Anschlussversicherung als freiwilliges GKV-Mitglied bei derselben Krankenkasse erfüllt werden:



**2. Bestandskunden**

Bestandskunden könnten künftig zwischen **2 Möglichkeiten** in der PKV wählen:



Weil die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft i. d. R. nicht erfüllt werden, kann ein Wechsel von PKV-Bestandskunden in die GKV (fast) ausgeschlossen werden (Eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn bei Ende einer GKV-Pflicht (z. B. Beendigung einer Angestelltentätigkeit mit Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder wegen Verbeamtung) die Person in den letzten 5 Jahren mind. 24 Monate oder unmittelbar zuvor ununterbrochen mind. 12 Monate in der GKV versichert war).

**Hinweis!** Wechselt ein PKV-Bestandskunde von individueller Beihilfe zu Pauschal-Beihilfe, liegt **keine** Anpassung an den Bedarf nach § 199 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor, weil der Beihilfeanspruch dem Grunde nach fortbesteht – es wird lediglich hierauf freiwillig verzichtet mit Ausnahme in besonderen Härtefällen.

Nachfolgend die Tarifangebote für alle künftigen Möglichkeiten im Überblick:

<p>Wie bisher: PKV + </p>	<p><b>Beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung, PVB, z. B.</b> BS 50T-U oder BSG 50T-U, BZ 50-U, B3 50T-U, BW2 00-U, BN B-U, KUR-U, PVB und KHT-U 10, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U oder Vision B50T-U, BW2 00-U, BN VisB-U, KUR-U, PVB, und KHT-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>PKV + </p>	<p><b>100%-Tarife Krankheitskostenversicherung und PVB, z. B.</b> EL Bonus-U, Kompakt Zahn-U / Komfort Zahn-U / Premium Zahn-U, KGSU-U, PVB und KHT-U, KUR-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U oder Vital 300-U / Vital 900-U, Kompakt Zahn-U / Komfort Zahn-U / Premium Zahn-U, PVB und KHT-U, KUR-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>GKV + </p>	<p><b>GKV-Zusatzversicherung, z. B.</b> Zahnvorsorge Tariffreihe DENT, Tarife MED, Komfort-U, KHT-U, KUR-UZ, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>